

## 2. Weitere Zugehörigkeit zur Standesvertretung

Die Schließung von Einzelhandelsgeschäften auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums bedeutet nur eine zeitbedingte und demzufolge vorübergehende Maßnahme. Soweit also nicht eine von selbst beabsichtigte *gänzliche* Auflösung des Geschäftes aus irgendwelchen anderen Gründen vorgenommen wird, bleibt die Berechtigung zur Ausübung der Berufstätigkeit nach Fortfall der kriegsbedingten Umstände bestehen. Die Inhaber derartiger Betriebe können also zur gegebenen Zeit ihre gewerbliche Betätigung wieder aufnehmen. Demzufolge hat die in dieser Form erfolgte Schließung von Geschäften oder Verkaufsständen keinesfalls die Löschung der Zugehörigkeit zur Standesorganisation zur Folge. Es werden lediglich die Rechte und Pflichten aus der bisherigen Mitgliedschaft oder listenmäßigen Erfassung bis auf weiteres als *ruhend* betrachtet. Eine weitere Zahlung von *Beiträgen* bei Vollmitgliedern bzw. *Verwaltungsgebühren* bei einer listenmäßigen Erfassung der nur nebenberuflich tätigen Berufsangehörigen hört daher vom Zeitpunkt der Geschäftsschließung ab auf, abgesehen von Rückständen aus früherer Zeit, die selbstverständlich noch entrichtet werden müssen. Auch die Fachschafts-*Ausweise* einschließlich der im Zusammenhang damit erteilten *Plaketten* verbleiben im Besitz der Inhaber solcher Vertriebsstellen.

## 3. Meldung der erfolgten Schließung

Im Falle der Einstellung des Vertriebs von Presseerzeugnissen durch Geschäftsschließung muß aber unbedingt erwartet werden, daß hierüber der Fachschaft eine Mitteilung zugeht. Diese Meldungen sichern vor allem die auch weiterhin erforderliche Übersicht über alle örtlichen Vertriebsvorgänge und ermöglichen eine nicht unwesentliche Entlastung der bisherigen Verwaltungsarbeiten. Die gleiche Erwartung muß selbstverständlich für den umgekehrten Fall ausgesprochen werden, wenn zur gegebenen Zeit eine Wiederaufnahme der Geschäftsbetätigung erfolgt.

Weiterhin ist auch der Betriebsinhaber verpflichtet, umgehend seinen Lieferanten von der Schließung Kenntnis zu geben. Im Vertrieb von Presseerzeugnissen ist besonderer Wert auf Beschleunigung dieser Meldungen zu legen, um den Lieferanten im Hinblick auf die nur kurze Zeit anhaltende Aktualität der Presseerzeugnisse eine rechtzeitige Unterbringung an anderer Stelle zu ermöglichen.

Im übrigen finden diese Ausführungen auch bei vorübergehender Geschäftsschließung aus anderen Gründen (Einberufung zur Wehrmacht, Dienstverpflichtung usw.) sinngemäße Anwendung.

# Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

## Bewertungsfreiheit für gebrauchte Anlagegüter

Nach Abschnitt 3 der Einkommensteuerrichtlinien 1941 kann die Bewertungsfreiheit für alle abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne selbständige Wirtschaftsgut in neuem Zustande RM 200.— nicht übersteigen. Diese Beschränkung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines neuen (nicht gebrauchten) Wirtschaftsgutes ist gefallen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Herstellungs- oder Anschaffungskosten eines neuen (nicht gebrauchten) Anlagegutes RM 200.— übersteigen, sondern es entscheidet lediglich die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Für andere gebrauchte kurzlebige Anlagegüter (z. B. Lastkraftwagen, Zugmaschinen usw.) gilt aber die Bewertungsfreiheit nicht mehr, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten RM 200.— übersteigen. (RdF.-Erlaß vom 26. Februar 1943, Reichssteuerblatt Seite 233.)

## Arbeitsentgelt für die Zeit kurzfristigen Wehrdienstes bei der Luftwaffe

Dem Unternehmer wird das Arbeitsentgelt, das er Arbeitern und Angestellten seines Betriebes für die Zeit kurzfristigen Wehrdienstes bei der Luftwaffe und für die Zeit der notwendigen Erholung gewährt hat, auf Antrag in vollem Umfange von dem Arbeitsamt erstattet, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Erstattet werden der Bruttobetrag der Arbeitsentgelte und die Unternehmeranteile zur Sozialversicherung für diese Entgelte.

Die Anträge sind nach bestimmtem Muster beim Arbeitsamt einzureichen. Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über die Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und bei Beschädigung durch Luftangriffe. Die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt I Seite 158) ist seit 1. Februar 1943 in Kraft.

## Eisernes Sparen von einmaligen Zuwendungen

Neben den Weihnachts- und Neujahrzuwendungen, Urlaubsabgeltungen, Entschädigungen für Zusammenlegung von Familienheimfahrten, Lehrabschlußprämien und Geschäftsabschlußprämien läßt der RdF.-Erlaß vom 25. Februar 1943 (Reichssteuerblatt Seite 225) u. a. noch folgende einmalige Zuwendungen zum Eisernen Sparen zu:

1. Urlaubsbeihilfen, Urlaubszuschüsse,
2. Zuwendungen zum Tage der Nationalen Arbeit,
3. Prämien für betriebliche Vorschläge,
4. Pauschalvergütungen für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
5. Jubiläumsgeschenke anlässlich Firmen- oder Arbeitnehmerjubiläen,
6. das sogenannte 13. Monatsgehalt.

Werden diese Zuwendungen in mehreren Teilbeträgen gezahlt, so gilt jeder Teilbetrag als selbständige sparfähige Zuwendung.

In einzelnen Fällen sind auch noch andere einmalige Zuwendungen zum Eisernen Sparen zugelassen.

Für das *Eiserne Sparen auf Grund einer Sparaufgabe* des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz besondere Richtlinien erlassen, auf die wegen ihrer Einzelheiten hier nur verwiesen werden kann (abgedruckt im Reichsarbeitsblatt 1943 I S. 145). Über die Ausschüttung einer einmaligen Zuwendung an Gefolgschaftsmitglieder unter der Auflage des Eisernen Sparens bringt der eingangs erwähnte RdF.-Erlaß nähere Bestimmungen, u. a. daß es dazu einer Sparerklärung des Arbeitnehmers *nicht* bedarf.

Die in der Eisernen Sparverordnung festgelegten *Höchstgrenzen* für das Eiserne Sparen von einmaligen Zuwendungen gelten nicht für das Eiserne Sparen von einmaligen Zuwendungen auf Grund einer Sparaufgabe des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit.

## Verordnung zur Wohnraumlenkung

Der Reichswohnungskommissar bestimmt in der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Febr. 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 127), daß:

- a) der freie Wohnraum festgestellt,
- b) in vorhandenen Gebäuden Wohnraum durch Um- und Ausbauten verfügbar gemacht,
- c) zweckentfremdeter Wohnraum seinem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt und
- d) der vorgenannte Wohnraum erfaßt und bestimmten Volkskreisen zugeführt wird.

Auf Grund der Vorschriften freie, neue und wiedergewonnene Wohnungen können von der Gemeindebehörde innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der vorgeschriebenen Meldung erfaßt werden. Geschieht das nicht, kann der Hauseigentümer über den Wohnraum frei verfügen. Die Vermietung von Wohnraum kann nach bestimmten Anweisungen gelenkt werden, um *bevorrechtigte und begünstigte Volkskreise* unterzubringen. Bevorrechtigt sind solche Volksgenossen, die sich durch ganz besondere Leistungen oder Opfer für Volk und Staat hervorgetan haben, z. B. Kriegsverwehrt der Stufe IV, Träger des Eichenlaubes zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes u. a. Zu den begünstigten Volkskreisen rechnen Familien von Kriegsverwehrt der Stufen II und III, in deren Haushalt sich mindestens ein minderjähriges Kind befindet, Träger des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes u. a. In keinem Falle soll mehr als eine Familie in eine selbständige Wohnung eingewiesen werden.

In „*Brennpunkten des Wohnungsbedarfs*“ darf der Zuzug auswärtiger Familien nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die Abwanderung aus den Brennpunkten des Wohnungsbedarfs